

**Merkblatt zur Belehrung  
für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte sowie für volljährige Schülerinnen und Schüler  
durch die Leitung von Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen**

gemäß

**§ 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Schulen zählen gemäß § 33 IfSG zu den Gemeinschaftseinrichtungen, in denen sich viele Menschen auf engem Raum befinden und sich daher Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten können. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Schülerinnen und Schüler und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Darüber möchten wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

**1. Gesetzliche Verbote für den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass Kinder bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler eine Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen dürfen, wenn eine Erkrankung an bestimmten Infektionskrankheiten vorliegt oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Das Verbot besagt, dass Betroffene dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.

***Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten oder volljähriger Schüler/innen bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten***

- |  |   |
|--|---|
| 1. Cholera   | 12. Paratyphus  |
| 2. Diphtherie  | 13. Pest  |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 14. Poliomyelitis   |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber               | 14a. Röteln   |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis             | 15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkeflechte)      | 16. Shigellose  |
| 7. Keuchhusten   | 17. Skabies (Krätze)  |
| 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose                | 18. Typhus abdominalis  |
| 9. Masern  | 19. Virushepatitis A oder E                                     |
| 10. Meningokokken-Infektion                            | 20. Windpocken  |
| 11. Mumps  |   |

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass nach einer überstandenen Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) Krankheitserreger ausgeschieden werden. Auch in diesem Fall können sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen:

***Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten oder volljähriger Schüler/innen bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger***

- |   |   |
|---|---|
| 1. Vibrio cholerae O 1 und O 139              | 4. Salmonella Paratyphi                 |
| 2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend | 5. Shigella sp.                         |
| 3. Salmonella Typhi                           | 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC) |

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss ein Kind oder eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im Haushalt oder in der Wohngemeinschaft erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht:

**Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bzw. volljähriger Schülerinnen oder Schüler bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| 1. Cholera   | 9. Mumps                    |
| 2. Diphtherie  | 10. Paratyphus              |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 11. Pest                    |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber               | 12. Poliomyelitis           |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis             | 12a. Röteln                 |
| 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose                | 13. Shigellose              |
| 7. Masern  | 14. Typhus abdominalis      |
| 8. Meningokokken-Infektion                             | 15. Virushepatitis A oder E |
|  | 16. Windpocken              |

Da Sie die genannten Erkrankungen im Regelfall nicht selbst erkennen können, werden Sie ohnehin bei einer ernsthaften Erkrankung ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). So erfahren Sie, ob eine Erkrankung vorliegt, die den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt ein ausreichender Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Verbot des Besuchs einer Gemeinschaftseinrichtung auszusprechen.

## 2. Mitteilungspflicht

Falls aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet, und Sie tragen mit Ihrer Information dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Wenn die verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen betreffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.

Wenn einer der genannten Tatbestände bei den genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen der Geschäftsunfähigkeit oder eingeschränkter Geschäftsfähigkeit der Sorgeinhaber die Schule hiervon unverzüglich zu informieren.

## 3. Vorbeugung gegen ansteckende Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem, darauf zu achten, dass Ihr Kind oder Sie als Volljährige/r allgemeine Hygieneregeln einhalten. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie im Internet unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt, an eine Kinderärztin oder einen Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Bitte geben Sie das ausgefüllte folgende Formblatt bis zum \_\_\_\_\_ an die Schule zurück.

Stempel der Einrichtung

Name, Vorname der/des Sorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_

Name/n des/der neu zu betreuenden Kindes/Kinder:

\_\_\_\_\_

Name der neu zu betreuenden volljährigen Schülerin/  
des neu zu betreuenden volljährigen Schülers:

\_\_\_\_\_

Mir/Uns ist bekannt, dass die Leitung der Schule oder Gemeinschaftseinrichtung jede Person, die in der Schule oder Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten im Zusammenhang mit der Einhaltung der Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu belehren hat.

Diese Belehrung ist am heutigen Tage erfolgt, und zwar durch:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname und Funktion des Mitglieds der  
Leitung der Schule oder Gemeinschaftseinrichtung

Die Bestimmungen über

1. gesetzliche Verbote für den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen bei Verdacht auf oder Erkrankung an bestimmten Krankheiten,
2. die Mitteilungspflicht bei Verdacht auf oder Erkrankung an bestimmten Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft und
3. die Empfehlung zur Vorbeugung gegen ansteckende Krankheiten

wurden erläutert und von mir/uns verstanden.

Das entsprechende Merkblatt wurde mir/uns ausgehändigt:

ja  nein

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en